



---

Aufsätze

**Eigentum**

Es war wohl dem Alter vorbehalten darüber nachdenken zu können, dass der eigene Wohlstand durch viele Gegenstände das Leben angenehm macht. Alles war gekauft worden, das Bett, der Tisch, Stuhl, Schränke, Geschirr und vieles mehr, alles gehört mir und keiner kann es mir wegnehmen - es ist mein Eigentum.

Und mit dem Nachdenken begann das Problem - was ist Eigentum? Die Suche nach dem Sinnbegriff war nicht besonders erfolgreich, wohl aber gab es viel Geschriebenes über den Umgang mit dem Eigentum. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird das Eigentum gewährleistet, was das auch immer bedeuten mag, im Strafgesetzbuch werden bestimmte Formen des Umganges mit dem Eigentum bestraft und im Bürgerlichen Gesetzbuch, das mehr als 2.300 Paragraphen enthält, wird der Umgang mit dem Eigentum in so vielen Formen und Arten beschrieben, dass man letztendlich die Übersicht verliert.

Aber - in keinem dieser 3 wichtigsten Staatsdokumente ist definiert, was Eigentum ist.

Um dem Finden einer Definition des Eigentums näher zu kommen scheint es sinnvoll zu sein etwas in die Geschichte der Menschheit zu blicken, zum Beispiel mit der Frage: Hatte der Neandertaler schon Eigentum?

### **Blick 1**

Ein Neandertaler A lebt mit Frau und Kind allein.

Der erste Schritt:

Der Neandertaler A geht auf Nahrungssuche und findet einen Flecken mit saftigen Beeren, die er sammelt und zurück zu seiner Familie bringt.

Der zweite Schritt:

Der Neandertaler A geht auf Nahrungssuche und findet einen Flecken mit saftigen Beeren. Doch an diesem Flecken haben sich Tiere versammelt, die sich an den Beeren gütlich tun. Um die Tiere zu verscheuchen sucht und findet er einen Stock. Nachdem er die Tiere mit dem Stock vertreiben konnte, wirft er den Stock weg, weil er ihn nicht mehr benötigt und beginnt die restlichen Beeren zu sammeln, danach kehrt er mit den Beeren zu seiner Familie zurück.

Der dritte Schritt:

Der Neandertaler A geht auf Nahrungssuche und findet einen Flecken mit saftigen Beeren. Doch an diesem Flecken haben sich Tiere versammelt, die sich an den Beeren gütlich tun. Um die Tiere zu verscheuchen muss er er-

neut einen Stock suchen und finden. Nachdem er die Tiere vertreiben konnte wirft er den Stock nicht weg, um ihn beim nächsten Mal nicht erneut suchen zu müssen. Er sammelt die restlichen Beeren, nimmt den Stock auf und kehrt mit dem Stock A und den Beeren zu seiner Familie zurück.

Fazit:

Der Neandertaler A entnahm den Stock aus der Natur, um ihn bei der Nahrungssuche zum wiederholten Male zweckmäßig zu verwenden, ohne eine neue Stocksuche aufnehmen zu müssen. Der Stock A wurde zu einem Mittel, zu einem Werkzeug des Mannes, um den Lebensunterhalt seiner Familie leichter zu sichern.

Vom Eigentum des Neandertalers A an dem Stock A zu sprechen ist noch zu früh, weil 1. der Neandertaler A dafür kein Verständnis hatte und 2. weil weitere Bedingungen, über die noch zu beschreiben notwendig ist, nicht aufgedeckt wurden.

## **Blick 2**

Neandertaler leben mit Frauen und Kindern in einer Gruppe.

Im Grundsatz verlaufen die Schritte der Beerensuche in der Gruppe analog wie in den Schritten eins bis drei für einen Neandertaler beschrieben, jedoch besteht der Unterschied darin, dass eben nicht nur einer, sondern mehrere Neandertaler einen Stock suchen und finden können.

Deshalb werden die Schritte eins bis drei des einzelnen Neandertalers, bezogen auf die Gruppe, nicht im Einzelnen detailliert beschrieben, um so gleich auf ein neues Verhalten der Gruppenmitglieder hinzuweisen.

Der vierte Schritt:

Die Männer der Gruppe gingen also auf Beeren suche, analog wie in den bisherigen Schritten des einzelnen Neandertalers ausgeführt, jedoch in der Interpretation für eine Gruppe.

Neandertaler B aus der Gruppe sah, dass Neandertaler A mit dem Stock A wirkungsvoller die Tiere vertreiben konnte als er selbst als Neandertaler B mit seinem Stock B. Neandertaler B beschloss dem Neandertaler A seinen Stock A wegzunehmen im Glauben, er, Neandertaler B könnte mit dem Stock von Neandertaler A die Tiere ebenso wirkungsvoll vertreiben wie Neandertaler A, also besser als er selbst Neandertaler B mit seinem Stock B.

Neandertaler A ließ sich das Wegnehmen seines Stockes A durch Neandertaler B nicht gefallen und erklärte: Der Stock A ist mein Stock und ich lasse ihn mir von dir nicht wegnehmen.

Fazit:

1. Neandertaler A hat seinen aus der Natur entnommenen Stock A im Streit mit Neandertaler B mit seiner Erklärung gegenüber Neandertaler B, der Stock A ist mein Stock, den Stock A als Gegenstand eindeutig und unwiderruflich für seine eigene weitere Verwendung unter Ausschluss der Verwendung seines Stockes A von Neandertaler B bestimmt.
2. Mit der erfolgreichen Verhinderung der Wegnahme seines Stockes A durch Neandertaler B hat Neandertaler A seinen Stock A zu seiner eigenen Verwendung geschützt.
3. Die Niederlage von Neandertaler B, den Stock A vom Neandertaler A trotz seines Willens und seiner Stärke nicht erhalten zu haben, schmerzt Neandertaler B tief, und um seinen Schmerz zu lindern sinnt er darüber nach den Stock A vom Neandertaler A trotzdem zu erhalten, weil der Stock A ihm so gut gefällt und ihm Selbstglaubens Nutzen bringen kann, mehr Nutzen als mit seinem Stock B.

Die Frage nach dem Eigentum des Neandertalers A am Stock A stellt sich hier anders als im Blick 1, weil neue Bedingungen hinzugekommen sind.

Die wohl wichtigste neue Bedingung ist die Teilnahme von Neandertaler A an der Beerensuche in einer Gruppe, weil Verhältnisse zwischenmenschlicher Beziehungen aufgebaut worden sind, die, und das sei hier deutlich ausgedrückt, Regeln unterliegen, auf die noch zu verweisen ist.

Mit der Erklärung des Neandertalers A, das ist mein Stock, gegenüber Neandertaler B, hat Neandertaler A bestimmt, dass der Stock A nur ihm, dem Neandertaler A zur Verfügung steht und der Neandertaler B von der Nutzung des Stockes A ausgeschlossen ist.

Dem Neandertaler A ist es gelungen die Wegnahme des Stockes A durch Neandertaler B zu verhindern und hat damit die Verwendung des Stockes A durch sich, dem Neandertaler A, gesichert und geschützt.

Das Ansinnen des Neandertalers B, den Stock A dem Neandertaler A wegzunehmen, entstand aus seiner Sucht Gleiches haben zu wollen wie Neandertaler A, ohne weitere eigene Kraft dafür aufzuwenden, im profanen Sinne als Neid bezeichnet. Im Bekenntnis seiner Niederlage sucht er nach Befriedigung durch Rache.

### **Blick 3**

Es kann stillschweigend vorausgesetzt werden, dass es in der Gruppe der Neandertaler Regeln gab, die ein geordnetes Zusammenleben in der Gruppe ermöglichten. Vielleicht auch eine solche Regel, um auf das Beispiel zu verweisen, dass keines der Gruppenmitglieder dem anderen etwas wegnehmen

sollte, obwohl die wissenschaftliche Forschung dafür bisher keinen Beweis erbracht hat.

Nach den bisherigen Beschreibungen lässt sich für das Eigentum des Neandertalers vielleicht schon eine Definition formulieren:

Eigentum ist ein Gegenstand (Stock A), der von einer Person (Neandertaler A) erworben (suchen, finden, aufheben und aufbewahren des Stockes A) und durch ihre Erklärung (das ist mein Stock durch Neandertaler A) von seiner Nutzung durch andere ausgeschlossen wurde (Neandertaler B durfte den Stock A nicht verwenden), was durch eine Regel der Gemeinschaft geschützt wurde (Gruppenregel der Neandertaler: Du sollst einem anderen nichts wegnehmen).

Mit diesem Versuch einer Eigentums-Formulierung für den Neandertaler ist deutlich geworden, dass der Verfasser dieses Aufsatzes mit seinem Verständnis des 21. Jahrhunderts dem Neandertaler ein Eigentum zugestehen kann. Die Neandertaler selbst werden sich mit diesem Problem kaum herumgeschlagen haben, weil ihr Leben wesentlicher einfacher gestaltet war und das Wenige, was sie an Gegenständen benutzten, wohl mehr von der Gemeinschaft als von Einzelnen verwendet wurde. Dieser Gedanke aber ist schon ein vorauseilender Hinweis auf Umstände der modernen Gesellschaften und ihrer verworrenen Ansichten zur Gestaltung eines geordneten Zusammenlebens in der Gemeinschaft, auf die noch zurückzukommen ist. Die Gefahr für die Geschichtsschreibung besteht darin, den Vorfahren Verhaltensweisen zu interpretieren, zu unterstellen, die die Vorfahren selbst nicht kannten, nie wahrgenommen, also auch nicht gelebt und praktiziert haben.

So ist es denn auch mit dem Neandertaler: Der Neandertaler hatte kein Eigentum.

#### **Blick 4**

Im Weiteren soll nun das gesellschaftliche Verständnis vom Eigentum in der modernen Gesellschaft, hier an der Bundesrepublik Deutschland betrachtet werden.

Zunächst soll das Regelwerk der Gemeinschaft, wie bereits weiter oben schon erwähnt, also die Gesetzeslage der Bundesrepublik Deutschland einer Betrachtung unterzogen werden. Aus der schier unübersehbaren Flut von Gesetzen, die ja für alle Bürger gleichermaßen gelten und von ihnen beachtet werden sollen, sind zunächst nur 3 herausgegriffen und einer Analyse unterzogen worden: Das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Strafgesetzbuch (StGB).

Das GG hat die kürzeste Fassung zum Eigentum mit „Das Eigentum wird gewährleistet. .... Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Das BGB ist mit mehr als 2.300 Paragraphen und mehr als 60 Einträgen zum Umgang mit Eigentum das umfangreichste Werk.

Das StGB ahndet Verfehlungen im Umgang mit Eigentum.

Allen drei Gesetzen ist eigen, dass sie den Begriff „Eigentum“ nicht definieren.

### **Eigentum als Rechtsverhältnis**

Um in der Sache voranzukommen soll auf die Studie zum Eigentum beim Neandertaler zurückgegriffen werden. Dort war eine Formulierung über das Eigentum angedeutet worden, wie sie für einfache Verhältnisse in Gemeinschaften gelten könnte, jedoch ohne Verständnis der Gemeinschaftsmitglieder für Eigentum überhaupt.

Formuliert worden war: Eigentum ist ein Gegenstand (Stock A), der von einer Person (Neandertaler A) erworben (suchen, finden, aufheben und aufbewahren des Stockes A) und durch ihre Erklärung (das ist mein Stock durch Neandertaler A) von seiner Nutzung durch andere ausgeschlossen wurde (Neandertaler B durfte den Stock A nicht verwenden), was durch eine Regel der Gemeinschaft geschützt wurde (Gruppenregel der Neandertaler: Du sollst einem anderen nichts wegnehmen).

Der grundsätzliche Unterschied zwischen der Formulierung zum Eigentum in der Urgemeinschaft und der Auffassung im Rechtsstaat besteht darin, dass der Urgemeinschaft das „Eigentum“ als Gegenstand in ihren Verhaltensregeln zugeordnet werden kann, während der Rechtsstaat das Eigentum als ein Rechtsverhältnis von Personen im Umgang mit einer Sache<sup>1</sup> bestimmt.

Aus diese Überlegung folgt: Eigentum ist von Natur aus ein persönlicher Gegenstand, der jedoch erst durch seine Einbindung in ein Rechtsverhältnis den gesellschaftsrelevanten Status als Eigentum erhält. Kern der die Rechtsverhältnisse bestimmenden Regel ist die Ausschließlichkeit der Nutzung des Gegenstandes des aus den Rechtsverhältnissen anerkannten „Eigentümers“ des Gegenstandes.

Wichtig ist es zu verstehen, dass sich Rechtsverhältnisse auf zwischenmenschliche Beziehungen erstrecken, auf unmittelbare Beziehungen von

---

1 Der Begriff Sache ist hier aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch entlehnt

mindestens zwei Personen, die einen unterschiedlichen Standpunkt in der persönlichen Stellung zu und im Umgang mit einem Gegenstand haben, der ihnen kein gegenseitiges Vertrauen ermöglicht. Rechtsverhältnisse sind in ihrer Art so angelegt, dass sie zur Klärung vorliegender misslicher Auffassungen immer eine dritte Person ohne Bezug zu den Streitparteien erforderlich machen, der das Recht zusteht auf der Grundlage vordem festgelegter Regeln zu schlichten und den Gegenstand dieser oder jener Partei als Eigentum zuzugestehen.

Aus dieser Konstellation ist ersichtlich, dass der Gegenstand als Eigentum, mit seinem Sinn und dem Zweck seiner Nutzung, in den Hintergrund tritt und nur mehrpersonenbezogene, persönliche, keine Übereinstimmung bildende, sondern gegensätzlich, sogar feindlich gestimmte Meinungen zum Eigentum Priorität erlangen, die auch noch durch regelanwendende Dritte zu richten sind, nicht aber eben der Gegenstand als Eigentum mit seinem sinn-erfüllenden Zweck.

Die strenge Bindung des Eigentums als Gegenstand an die Rechtsverhältnisse eines Staates bietet eine beruhigende Sicherheit für die Eigentümer, dass ihr Eigentum rechtlich geschützt ist. Allerdings wird daraus auch die Gefahr für den Eigentümer im Falle der Änderung der Rechtsverhältnisse deutlich, denn der altgewährte Schutz geht durch die neuen Rechtsverhältnisse regelmäßig verloren. Die Geschichte hält dafür viele Beispiele bereit.

### **Eigentum und Macht**

Mit einem Blick in die Geschichte der Menschheit lässt sich ganz einfach feststellen, dass, wer einen Gegenstand zur nutzbringenden Verwendung besaß, sich in einer besseren Situation befand als derjenige, der einen solchen Gegenstand nicht besaß – siehe Neandertaler A mit dem Stock A. Seine bevorzugende Wirkung erzielt der Gegenstand durch seinen Nutzen für den Besitzer dieses Gegenstandes. Kann der Besitzer die anderen Mitglieder seiner Gemeinschaft von der Verwendung seines Gegenstandes und dem daraus folgenden Nutzen ausschließen ergibt sich für den Besitzer eine Besserstellung seiner Person in der Gemeinschaft, die ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis der übrigen Gemeinschaftsmitglieder vom Besitzer nach sich ziehen kann, weil sie gezwungen sind sich dem Besitzer unterzuordnen, um an dem Nutzen des Gegenstandes, wenn schon nicht im Vollen, so doch zu Teilen teilhaben zu können. Dieser Vorteil wandelt sich dann regelmäßig auch in Macht über die anderen. So ist das gegenständliche Eigentum mit dem Ausschluss seiner Nutzung durch andere Personen die Basis für Macht und Unterwerfung.

## **Eigentum und Ökonomie**

Wesentlichen Einfluss auf das Verständnis für Eigentum hatte die technische Entwicklung in der Gesellschaft. Während noch bis zum Mittelalter der König, der Herrscher, bestimmte, wem was gehören sollte, begann mit der Bildung geordneter Großgemeinschaften und später von Staaten, insbesondere aber mit der Herausbildung des Bürgertums ein neuer Prozess Gestalt anzunehmen, in dem das RECHT zur Regelung der Verfügungsgewalt von Gegenständen als Eigentum an Bedeutung gewann. Mit der Zunahme der Produktion an Gegenständen und ihre „volksweite“ Zugänglichkeit war, um Mord und Totschlag als ungesühnte Folge auszuschließen, ein strenges Regelwerk der Zuordnung und des Umganges mit den Gegenständen als Eigentum in Form von Gesetzen zwingend notwendig geworden. Der bestehende Zwiespalt in der Gesellschaft zwischen Arm und Reich wurde durch das Eigentum nicht verringert, bekanntermaßen sogar verstärkt und noch dazu auf gesetzliche Basis gestellt. Der Reichtum an Gegenständen als Eigentum und die daraus folgende Macht sowie die Möglichkeit, Eigentum als Erbschaft zu hinterlassen, führte durch seine Vielfältigkeit zu teils sehr negativen Auswüchsen in den zwischenmenschlichen Beziehungen, logischerweise vorrangig in den besitzenden Teilen der Gesellschaft. Der Arme hat nichts zu vererben, seine Hinterbliebenen können sich mit vollem menschlichem Gefühl den Freuden und Leiden des Verstorbenen widmen.

## **Eigentum und Demokratie**

Dem Kapitalismus mit seinen imperialen und globalen Phasen war und ist es vorbehalten die Wirkung des privaten Eigentums im ökonomischen Bereich der Gesellschaft so zu etablieren und zu stabilisieren, das es selbst eines der wichtigsten Grundprinzipien der kapitalistischen Ökonomie, die Konkurrenz, verdrängt. Auf die ökonomische Entwicklung des Kapitalismus, seine Ursachen und Wirkungen, muss hier nicht eingegangen werden, dafür gibt es ausreichend tiefgründige Literatur. Im Zuge seiner Entwicklung ist das private Eigentum an Produktionsmitteln ist zu einer Macht geworden dank der Einflussnahme von einzelnen Großeigentümergruppen auf die gesetzgebende Gewalt des Staates und der Willigkeit der Politik diesem Druck zu folgen (Lobbyismus). In der kapitalistischen Informationsgesellschaft mit ihrer ausgeprägt modernen Informationstechnik haben sich auch mit dem gesetzlichen Zugeständnis des privaten Eigentums einige wenige Supereigentümer herausbilden können, die sich unter Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten weltweit in den persönlichen Interessenbereich vieler Menschen hinein gespielt haben mit der Folge eines sich entwickelten, nicht ganz unbedeutenden gesellschaftspolitischen Einflusses. Besonders davon betroffen ist die jüngere Generation. Beide Gruppen, die Supereigentümer und die

Nutzergemeinschaft, stellen in ihrer langfristigen Wirkung eine potentielle Gefahr für die demokratische Staatsstabilität dar.

### **Eigentum in seiner Vielfalt als Ware**

Bisher wurde der Übergang von Gegenständen als Eigentum von einer Person zu einer anderen wenig beachtet, obwohl mit Raub und Erbschaft schon dazu etwas angedeutet wurde. Am Bekanntesten ist dieser Wechsel von Gegenständen als Eigentum aus dem Bereich des Handels, wo die Begriffe Kauf und Verkauf die wesentlichste Rolle spielen, im privaten wohl eher die Schenkung und das Erben. Allgemein handelt es sich dabei immer um Willenserklärungen zur Abgabe und Übernahme von Gegenständen als Eigentum. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland misst der Willenserklärung besondere Bedeutung zu und hat um der Gerechtigkeit Willen strenge Regeln zu ihrer Ausübung festgelegt. Im folgenden werden einige wesentliche, durch Gesetz geltende Regeln im Umgang mit dem Eigentum behandelt.

Mit der Akzeptanz des Übergangs von Eigentum als Gegenstand von einer Person zu einer anderen durch Willenserklärung, z. B. durch Verkauf, wird der allgemeine Begriff Veräußerung und z. B. für den Kauf der allgemeine Begriff Erwerb in das Sichtfeld der Betrachtungen einbezogen. Der Wechsel des Eigentums als Gegenstand tritt damit ein in den Bereich des Handels, Eigentum als Gegenstand wird zur Ware. Der Werdegang des Eigentums als Gegenstand hat viele Etappen durchlaufen, das Prinzip seines Erwerbs und seiner Veräußerung war aber immer das gleiche, die sich daraus ergebenden Folgen in den zwischenmenschlichen Beziehungen allerdings so vielseitig, das sie für eine detaillierte Aufzeichnung im Rahmen dieses Aufsatzes nicht geeignet sind. Kurzgefasst erstrecken sich die Folgen zwischen Freude und Trauer, zwischen Frieden und Krieg.

Im einfachsten Fall vollzieht sich der Wechsel des Eigentums als Gegenstand dadurch, dass eine Person in ein Geschäft für Bürowaren geht und dort einen Bleistift kauft. Der Inhaber des Geschäfts ist der Eigentümer des Bleistifts, die Lieferkette soll hier aus Gründen der vereinfachten Darlegung nicht weiter beachtet werden, den er an die Person verkauft. Der Eigentümer des Bleistifts veräußert sein Eigentum durch Verkauf an die Person, die den Bleistift kauft, indem sie durch die Zahlung eines Entgeltes an den bisherigen Eigentümer des Bleistifts den Bleistift erwirbt und so der neue Eigentümer des Bleistifts wird. Der Geschäftseigentümer hat damit auf der Grundlage geltender Gesetze alle seine Rechte an dem Bleistift verloren, er hat keinen Anspruch mehr an diesem Bleistift, er ist von der Nutzung des Bleistifts ausgeschlossen, während die Käuferperson als neuer Eigentümer mit dem erworbenen Bleistift tun und lassen kann, was sie will. Per Gesetz hat nun Niemand mehr das Recht der Käuferperson eine Handlung im Umgang mit

dem Bleistift vorzuschreiben. Der Wechsel eines Gegenstandes von einer Person auf eine andere unter dem Auge des Gesetzes zum Eigentum ist ein sehr einfaches Prinzip, das eigentlich nur Einvernehmen und keinen Streit zulassen sollte. Allerdings ist die menschliche Natur so vielfältig in ihren Vorstellungen über das Eigentum, besonders zum Eigentum anderer, sodass das Bürgerliche Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland mit seinen zig Paragraphen zum Umgang mit dem Eigentum, den Gerichten immer wieder Anlass gibt zu vielfältigen Interpretationen der festgelegten Regeln zur Schlichtung von Streitigkeiten um das Eigentum und auch das Strafgesetzbuch keine dauerhafte Vollendung findet.

Das Eigentum als Gegenstand hat aber noch eine weitere Neigung gezeigt: Ein Recht, genauer gesagt, besondere Rechte von Personen am Nutzungserfolg fremden Eigentums als Gegenstand, wie Miete, Pacht, Nießbrauch, Stiftung u. ä. Diese Formen der Gewährung und Inanspruchnahmemöglichkeit von Nutzungsrechten an fremdem Eigentum ist weit verbreitet, sowohl aus gemeinnützigen Gründen des Eigentümers oder als Geschäftsmodell. Das Grundprinzip besteht darin, dass der Eigentümer sein Eigentum zu besonderen Bedingungen anderen Personen, die nicht Eigentümer des gegenständliche Eigentums sind, am Erfolg der Verwendung seines Eigentum teilhaben lässt. Ein sehr bekanntes Beispiel ist Wohneigentum und seine Vermietung. Der Eigentümer errichtet ein Wohnhaus als sein Eigentum. Der Eigentümer übergibt die Wohnungen an Personen, Mieter genannt, die diese Wohnung unter Beauflagung besonderer Bedingungen zu ihren Zwecken nutzen dürfen ohne Eigentümer dieser Wohnung zu werden. Ein ähnlicher bekannter Vorgang vollzieht bei der zeitweiligen Überlassung von Grund und Boden, wobei dieses Verhältnis in der Regel als Pacht bezeichnet wird.

Für die Bundesrepublik Deutschland könnte als Eigentum folgende Definition gelten:

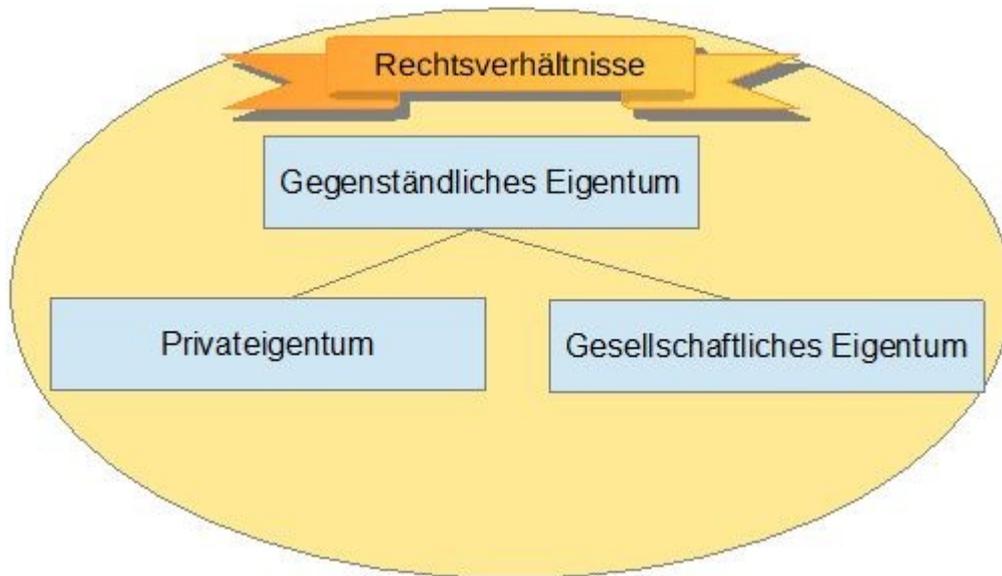
**Eigentum ist eine Sache<sup>2</sup>, die von einer Person auf der Grundlage geltender Gesetze durch ihre Erklärung zu ihrer uneingeschränkten Verfügung erworben wurde.**

Damit ist Eigentum vergegenständlicht, nicht irgendein virtuelles Recht, denn das Eigentum ist an eine Person, auch an juristische, gebunden (Privateigentum) oder an eine gemeinnützige Organisation (gesellschaftliches Eigentum), es findet seine Begründung in den von der Gemeinschaft aufgestellten Regeln, den Gesetzen, und hat nur unter diesen Bedingungen seine Wirkung, es ist von der Person zu ihrem Eigentum erklärt worden durch Erwerb (Kauf, Geschenk, Erbe) auf gesetzlicher Grundlage und es steht dem

---

2 Hier der bisher verwendete Begriff „Gegenstand“ in Anlehnung an das BGB als Sache bezeichnet

Erwerber, dem Eigentümer, ausschließlich nach seinem Willen zur Verfügung, d. h. er kann damit machen, was er will, er kann es veräußern, zerstören, verschenken oder weiter entwickeln. Unter diesen Umständen erwirbt ein geraubter Gegenstand nicht den Status als Eigentum beim Räuber.



Mit den bisherigen Überlegungen ist das Eigentum in seiner Gesamtheit betrachtet worden ohne auf Eigentumsformen wie gesellschaftliches oder privates Eigentum näher einzugehen. Aus der Grafik (oben) wird jedoch die Erweiterung der Behandlung ersichtlich.

Mit dem Verständnis des Gelesenen kann gefolgert werden: Gegenstände, die nicht in ein Rechtsverhältnis eingeordnet sind oder nicht eingeordnet werden können, aus welchen Gründen auch immer, können nicht als Eigentum einer Person zugeordnet werden. Auf diese Gegenstände lassen sich auch keine Rechte in Anspruch nehmen. Eine solche Kategorie von Gegenständen kann alles das sein, was die Natur hervorgebracht hat wie Grund und Boden, Wald, Tiere, Pflanzen, Seen, Flüsse, Ressourcen wie Erze, Erdöl usw. Es ist das Geschenk der Natur an die Menschen, an alle Menschen auf dieser Erde gleichermaßen, um ihnen das Überleben zu ermöglichen. Woraus folgen kann, dass ein einzelner Mensch auf diese Kategorie der Gegenstände kein ausschließlich persönliches Recht ableiten darf.

Wer aber soll die Macht über diese Gegenstände ausüben? Eine Lösung könnte die Zuordnung dieser Gegenstände zum gesellschaftlichen Eigentum sein unter Ausschluss ihrer Zuordnung zum Privateigentum. Unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen sollten die Gegenstände des gesellschaftlichen Eigentums in die Verantwortung des Staates übergehen. Damit hat der Staat die Möglichkeit durch sein Recht die allgemeine Nutzung dieser Gegenstände und ihre Verwendung zum Nutzen der gesamten Gesellschaft zu bestimmen. Um die hohe Anzahl der Gegenstände und ihre Vielfalt nicht allein von den Kräften des Staates betreuen lassen zu müssen kann eine Form der Pacht an Privatpersonen in Erwägung gezogen werden, unter strengen zu kontrollierenden Auflagen. Notwendig ist es den finanziellen Anreiz der Pächter zu wahren und dem Staat seinen Vorteil zu ermöglichen, wobei sich die Pachthöhe an einem möglichen Verwendungsergebnis orientieren kann, deren Einnahmen für innovative und naturerhaltende Maßnahmen sowohl durch die Pächter als Anleihe als auch durch den Staat verwendet werden<sup>3</sup>. Unter diesen Umständen steht allein der Staat in der Verantwortung für den Naturschutz und der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und private Willkür ist ausgeschlossen.

Allein soll sich das gesellschaftliche Eigentum nicht nur auf die Kategorie Naturgegenstände erstrecken sondern auch auf Bereiche, die aus staatlicher Sicht für die Gestaltung des Wohlstandes der Bevölkerung relevant sind. Könnte sich die Frage stellen, was bleibt dann für das Privateigentum übrig? Sehr viel!

Es ist der gesamte Bereich der persönlichen Gegenstände, die das Wohlbefinden der Menschen im Staat bestimmen. Es ist der gesamte Bereich zur Produktion aller dieser Gegenstände, der notwendigerweise auch das private Eigentum an Produktionsmitteln einschließen muss. Es gibt nur eine Ausnahme: Das private Eigentum an Produktionsmitteln zum Beispiel zu Bildung von Monopolen jeglicher Art auszuschließen. Das Primat an Produktionsmitteln obliegt dem Bereich des gesellschaftlichen Eigentums. Anders ist die Sünde eines Zwiespaltes zwischen Arm und Reich nicht zu vermeiden, die Grundtorheit des Kapitalismus.

---

3 Die Entwicklung dieser Idee basiert auf der politökonomischen Strategie der Volksrepublik China nach Wolfram Elsner „Das chinesische Jahrhundert“

---